



Steuern

Das Ausfüllen der Steuererklärung gehört grundsätzlich zu den Aufgaben einer Beistandsperson. Bei komplexen finanziellen Verhältnissen ist allerdings eine Beauftragung von Fachpersonen üblich, wobei Sie als Beistandsperson gleichwohl für die korrekten Inhalte verantwortlich bleiben. Schliesslich ist es wichtig, dass nicht nur alle Einkommens- und Vermögenswerte erfasst sind, sondern dass auch alle zulässigen Abzüge geltend gemacht werden. Den folgenden Abzügen ist besondere Beachtung zu schenken (Stand 2023). Vergleichen Sie dazu immer auch die Wegleitung zur aktuellen Steuererklärung!

Abzüge aufgrund von Behinderung, Krankheit und Unfall

Es wird unterschieden zwischen dem Abzug für Krankheits- und Unfallkosten (Punkt A. des Formulars) und dem Abzug der Behinderungsbedingten Kosten (Punkt B. des Formulars). Als behinderte Personen gelten BezügerInnen von IV-Leistungen oder einer Hilflosenentschädigung und HeimbewohnerInnen und Spitex-PatientInnen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 und höher).

A. Abziehbare Kosten bei Krankheit und Unfall (soweit sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens übersteigen)

- Die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate etc.;
- Ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Kuraufenthalte, Heilbäder, sofern diese Leistungen von der Krankenkasse anerkannt sind. Naturheilärztliche Behandlungen sind abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet ist;
- Zahnbehandlungskosten. Ausgenommen sind Schönheitskorrekturen. Hingegen sind Zahnkorrekturen bei Jugendlichen abziehbare Kosten;
- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen;
- Bei Hauspflege; die Pflegekosten von Pflegepersonal;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt bei Pflegestufe 1-3.

Anstelle der effektiven Kosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) kann eine Pauschale von jährlich CHF 2'500.– abgezogen werden.

Für den Abzug sind die Krankheitskosten mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Anstelle detaillierter Aufstellungen mit Belegen genügt jedoch auch eine Bestätigung der Krankenkasse über die Höhe des Krankenkassen-Selbstbehalts des betreffenden Jahres.

B. Behinderungsbedingte Kosten

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärden- und Taubblindendolmetscher, heilpädagogische Therapien, Blindenhunde;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt mit Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 (Pflegeaufwand über 60 Min. täglich): Bewohner von Alters- und Pflegeheimen mit Einteilung KLV-Stufe 4 oder höher, können nebst den reinen Pflegekosten auch einen Anteil der Pensions- und Betreuungskosten in Abzug bringen. In diesem Fall ist von den ausgewiesenen Pensions- und Betreuungskosten ein Abzug von CHF 80.– pro Tag für die Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Der Differenzbetrag kann als behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden.

- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (eine ärztliche Bescheinigung mit Attest, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ausgeübt werden können, ist erforderlich);
- Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, Therapien etc. (abzugsfähig sind in der Regel die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Behindertenfahrdienstes);
- Hilfsmittel, Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.);
- Anpassung einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist;
- Privatschule, soweit der Besuch einer solchen Schule durch die Behinderung des Kindes bedingt ist (Bestätigung schulpsychologischer Dienst erforderlich)

Diese Kosten können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie die Vergütungen Dritter (Leistungen der Krankenkasse oder von Versicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen etc.) übersteigen.

Anstelle des Abzugs der effektiven, selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.–

Anstelle eines Abzugs von effektiven Kosten können im Weiteren (unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung) Gehörlose und Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen einen Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend machen:

Steuererlass

Im Kanton Obwalden kann ein Steuererlass nur auf rechtskräftig veranlagte Steuern beantragt werden. Für die Beurteilung eines Erlassgesuches werden die konkreten Umstände (finanzielle Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids sowie die Zukunftsaussichten) geprüft, wobei im Wesentlichen die Berechnungen des betriebsrechtlichen Existenzminimums herangezogen werden. Für einen Steuererlass muss eine finanzielle Notlage vorliegen, d.h. wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Frist nicht vollumfänglich beglichen werden kann. (vgl. dazu die Dokumente der Finanzverwaltung Obwalden "Weisungen zum Steuererlassgesuch" und "Fragebogen zum Steuererlassgesuch").